

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 66/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2004 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 14. Januar 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Der Kläger, ein Ingenieur, begehrt in der Hauptsache die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Anlage 1 Nr 1 zum AAÜG, in denen er bei der I. GmbH beschäftigt war.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das LSG hat in seinem Urteil vom 14. Januar 2004 ua ausgeführt: Das AAÜG sei auf den Kläger nicht anwendbar. Ihm sei weder eine Versorgungszusage erteilt worden, noch hätte er auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen fiktiven Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Die I. GmbH sei weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen.

Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also in der Beschwerdebegründung die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Eine Rechtsfrage, die das BSG entschieden hat, ist im Allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben, es sei denn, die Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden. Daher ist in diesen Fällen im Einzelnen vorzutragen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchem neuen, vom BSG noch nicht erwogenem Grund die Beantwortung der Rechtsfrage in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist (vgl BSG SozR



1500 § 160a Nr 13, 65). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger hält in dem angestrebten Revisionsverfahren folgende Frage für klärungsbedürftig und klärungsfähig:

"Hat die DDR die I. GmbH in die AVltech am 30. Juni 1990 versorgungsrechtlich als VEB und ferner als Produktionsbetrieb eingeordnet?"

Der Kläger hat damit schon keine auf der Grundlage und nach Maßgabe von Bundesrecht zu beantwortende Rechtsfrage formuliert. Zudem hat er im Hinblick auf das Urteil des Senats vom 9. April 2002 - B 4 RA 3/02 R (BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 7) nicht hinreichend dargelegt, dass die Frage erneut klärungsbedürftig geworden ist, ob die I. GmbH vom Anwendungsbereich der VO-AVltech, soweit diese zu Bundesrecht geworden war, erfasst war. Das Vorbringen des Klägers, die Argumentation des BSG überzeuge nicht und das Urteil sei fehlerhaft, weil durch Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Verkehrswesen vom 14. Oktober 1963 die I. GmbH von der AVltech erfasst worden sei, reicht für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Der Kläger hat weder dargetan, dass dies nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG erheblich werden könnte und ein hierfür neuer, noch nicht geprüfter Umstand wäre noch hat er aufgezeigt, dass es sich um eine sog obligatorische abstrakt-generelle Einbeziehung in die AVltech durch den in der DDR für die AVltech zuständigen Normgeber gehandelt habe (vgl BSG Urteile vom 10. April 2002 - B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 3 S 22, 23; vom 10. April 2002 - B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5 S 35; vom 18. Juni 2003 - B 4 RA 1/03 R; vom 27. Juli 2004 - B 4 RA 8/04 R; vom 27. Juli 2004 - B 4 RA 11/04 R; vom 27. Juli 2004 - B 4 RA 13/04 R).

2. Einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGG). Die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels erfordert, aufzuzeigen, dass ein im Berufungsverfahren vor dem LSG gestellter Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt ist (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Eine entsprechende Darlegung fehlt in der Beschwerdebegründung des Klägers. Die auf Seite 15 der Beschwerdebegründung angesprochene Thematik einer Divergenz ist nicht nachvollziehbar dargestellt.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)